

de credalitate allemal gestattet zu werden, jedoch mußte der Schwörende gleichzeitig den ganzen Betrag des Wechsels sammt Nebenforderungen deponiren.

Nichts desto weniger ist auf der andern Seite anzuerkennen, daß die in der neuern Zeit mehrfach vertheidigte, auch bereits von mehreren Gesetzgebungen

Preußisches Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 1137.

Dessauische Wechselordnung §. 95.

Weimarsche Wechselordnung §. 94.

aufgenommene, desgleichen von einigen neuern Gesetzentwürfen (z. B. dem Entwurfe der Braunschweiger Wechselordnung von Liebe, Seite 18, 19, 176 flg.) gebilligte Ansicht: der Wechselverbundene, der seine eigene Unterschrift anerkennen müsse, sei nun nicht weiter zu einem Beweise der Unächtheit der übrigen Unterschriften zu lassen, — ebenfalls gar manche Gründe für sich hat, welche zwar nicht aus dem Zusammenhange des Rechtssystems herzuleiten sind, dennoch aber theils in der Gesettpolitik, theils in der Maxime, daß der Wechsel, wenn auch nicht für ein Privatpapiergeld der Kaufleute, so doch im Verkehre für einen Stellvertreter des baaren Geldes geachtet werden müsse, mehrfache Stützpunkte finden. Ihre Vertheidiger führen Folgendes für dieselbe an: Der Diffessionseid, in so fern durch denselben die Aechtheit der Unterschrift des Ausstellers abgeleugnet werden solle, könne dem Acceptanten schon um deswillen nicht gestattet werden, weil hierdurch höchstens die Unächtheit an sich, nicht aber der Umstand in rechtliche Gewißheit gesetzt werde, daß dem Schwörenden zur Zeit, wo er acceptirte, diese Unächtheit nicht bekannt gewesen sei. Uebrigens sei der Bezogene fast stets — der Indossatar aber fast nie im Stande, zu wissen, ob ein Wechsel ächt oder unächt, d. i. ob er von demjenigen, dessen Name unterschrieben ist, wirklich ausgestellt sei oder nicht. Kaufe nun jemand vollends einen solchen Wechsel, dessen Aussteller vielleicht jenseits der Grenzen der Civilisation wohne, erst nachdem derselbe von einem ihm als solid bekannten hierländischen Hause acceptirt oder ihm wenigstens die Gewißheit gegeben worden sei, daß derselbe werde acceptirt werden, so stelle es sich als äußerst bedenklich und für den Wechselverkehr störend dar, wenn dem Bezogenen, nachdem derselbe wirklich acceptirt hat, nun noch freigestellt werden solle, die Aechtheit des Wechsels selbst nachträglich in Zweifel zu ziehen. Der geleistete Accept habe in den Augen der Kaufleute einen außerordentlich großen Werth — man möchte beinahe sagen, eine Art von Heiligkeit. Dasselbe unter allen Umständen einzulösen, gelte für eine Pflicht, deren Nichterfüllung als Verzichtleistung auf Credit und kaufmännische Ehre angesehen und fast dem Fallimente gleichgeachtet werde. Daher halte man denn auch in der kaufmännischen Welt nicht denjenigen, dem ein falscher Wechsel durch Giro zugekommen, sondern denjenigen, der diesen falschen Wechsel acceptirt habe, für den Betrogenen, welcher den Nachtheil, den er durch die nicht erkannte Täuschung erlitten habe, über sich ergehen lassen müsse und ihn nicht auf einen Dritten, der nicht Theilnehmer am Betrüge ist, wälzen dürfe, sondern nur mit dem Betrüger selbst deshalb rechten und von ihm den Ersatz des erlittenen Schadens fordern könne. — Dieselben Gründe führt man an für die oben angegebenen Fälle unter 2 und 3, wo es sich um die Aechtheit des Giro handelt, obschon sie in Beziehung auf diese Fälle nur eine geringere Stärke haben.

Welche von beiden Ansichten nicht nur die an sich richtigere, sondern (worauf hier noch mehr ankommt) die practisch nützlichere sei, ist eine sehr schwer zu erörternde Frage. So viel aber

ist unstreitig gewiß, daß die Folgerungen, die aus jeder von ihnen herfließen, wie sich von selbst ergibt, unendlich verschieden sind.

Bei dem gegenwärtigen Entwurfe und der Beilage unter C hat man jedenfalls die zweite Ansicht vor Augen gehabt. Dies erkennt man deutlich aus §. 1 der gedachten Beilage. Allein wollte man diesseits selbst die Richtigkeit des Grundprincips zugestehen, so würde immer noch zu erörtern sein, ob die daraus hergeleiteten Folgerungen als richtig anzuerkennen wären. Diese Untersuchung findet freilich darin eine eigenthümliche Schwierigkeit, daß die Verhältnisse des eigentlich falschen Wechsels mit denen des verfälschten in eins zusammengeworfen und somit Ungleichartiges als gleichartig behandelt worden ist. Daher lassen sich denn manche sehr wichtige, in Bezug auf die bei Wechseln vorkommenden falschen Unterschriften sich ergebende Fragen aus der Beilage unter C kaum beantworten. Waltet auch hinsichtlich des oben unter 1 aufgestellten Falles kein erheblicher Zweifel darüber ob, was im Sinne des Entwurfs Rechtens sein solle, so sind diese Zweifel doch desto stärker in Ansehung der Fälle unter 2 und 3. Wenn A. einen Wechsel an die Ordre des B. auf X. gezogen und B. denselben an C. girirt hat, jetzt aber dieser Wechsel mit einem Giro, wodurch scheinbar C. denselben an D. übertragen hat, auf den B. zurückkommt, während dieser die volle Ueberzeugung hat, daß C. jenes Giro, dessen Unterschrift vielleicht mit seiner Handschrift auch nicht die entfernteste Ähnlichkeit hat, nicht ausgestellt habe, — oder wenn dem Bezogenen X., falls dieser acceptirt hat, derselbe Wechsel zur Zahlung vorgelegt und von ihm das Giro des C. ebenermaßen als falsch erkannt wird und in beiden Fällen C. seine eigene Unterschrift eidlich zu diffidiren bereit ist, oder sie vielleicht schon diffidirt hat, — sollen dann dennoch B. oder X. zur Zahlung angehalten, oder sollen sie zur Deposition gelassen, — soll vielleicht nach Maaßgabe der 88. Decision vom Jahre 1661 verfahren, der Wechselproceß in Ruhe gestellt und die Criminaluntersuchung eröffnet werden? Das Letztere scheint sehr rathsam, aber aus dem Entwurfe erhellt es nicht; ja nach Analogie des §. 4 möchte man sich bewogen finden, jene Frage entschieden zu verneinen, was doch in der That höchst bedenklich erscheint.

Man wendet sich nunmehr zu der zweiten Classe der Fälschungen — also zu den verfälschten Wechseln im engeren Sinne, wo die Unterschrift zwar ächt, aber irgend ein wesentlicher Theil des Textes betrügerischerweise abgeändert ist.

Diese Classe scheint der Entwurf vorzüglich berücksichtigt zu haben. Allein man kann sich auch hier nicht mit demselben einverstehen. Es ist Alles darauf gesetzt, daß die Fälschungen nur dann beachtet werden sollen, wenn sie erkennbar sind. Oben schon ist bemerkt worden, daß dies ein sehr dunkler und schwer zu erklärender Ausdruck ist; er wird es aber noch mehr, wenn man ihn in dem Zusammenhange betrachtet, in welchem er gebraucht ist. Erkennbar müssen freilich Fälschungen sein, wenn sie beachtet werden sollen. Denn wären sie völlig unerkennbar, so sind sie für den Richter so gut als nicht vorhanden. Dies hat der Entwurf in keinem Falle sagen wollen, weil es sich von selbst versteht. Aber was hat er sonst damit gemeint? Die Deputation gesteht, diese Frage nicht beantworten zu können. Die Fälschung als Fälschung läßt sich überhaupt, wenigstens sinnlich, nicht erkennen, sondern nur die stattgefundenen Abänderung des ursprünglichen Textes. Ob diese Abänderung als Fälschung anzusehen sei, ist Gegenstand der weitern Untersuchung und Erörterung, — mit einem Worte des richterlichen Urtheils. Nun könnte es zwar das Ansehen gewinnen, als ob man unter „erkenn-